



Handbuch Kindertagespflege

Inhalt

Einleitung	3
1 Wegweiser zur Kindertagespflege.....	4
1.1 Was leistet Kindertagespflege?	4
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.2.1 SGB VIII: Das Bundesgesetz	5
1.2.2 Vorgaben des SGB VIII zur Kindertagespflege.....	5
1.2.3 Ländergesetzgebungen.....	6
1.2.4 Verpflichtungen für die öffentlichen Jugendhilfeträger.....	6
1.2.5 Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege	7
1.2.6 Festanstellung in der Kindertagespflege.....	7
1.3 Formen der Kindertagespflege	7
1.4 Finanzierung der Kindertagespflege	8
1.4.1 Öffentlich geförderte Kindertagespflege.....	9
1.4.2 Privat finanzierte Kindertagespflege	9
1.5 Die Rolle des Jugendamtes	10
1.5.1 Fachberatung	10
1.5.2 Fachvermittlung.....	11
1.6 Ziele der Politik.....	11
1.6.1 Die Politik des Bundes	11
1.6.1.1 Ausbau der Bildung, Erziehung und Betreuung	11
1.6.1.2 Familienfreundliche Infrastruktur	12
1.6.1.3 Die Rolle der Kindertagespflege beim Ausbau.....	12
1.6.1.4 Kindertagespflege - Wunsch und Wirklichkeit	12
1.6.2 Die Politik der Bundesländer	13

1.6.2.1 Baden-Württemberg	13
1.6.2.2 Bayern.....	14
1.6.2.3 Berlin.....	17
1.6.2.4 Brandenburg	18
1.6.2.5 Bremen	19
1.6.2.6 Hamburg	20
1.6.2.7 Hessen.....	22
1.6.2.8 Mecklenburg-Vorpommern	25
1.6.2.9 Niedersachsen	27
1.6.2.10 Nordrhein-Westfalen.....	28
1.6.2.11 Rheinland-Pfalz.....	30
1.6.2.12 Saarland.....	31
1.6.2.13 Sachsen	33
1.6.2.14 Sachsen-Anhalt.....	34
1.6.2.15 Schleswig-Holstein	35
1.6.2.16 Thüringen.....	36

Einleitung

Die Kindertagespflege ist als ein Angebot der Jugendhilfe etabliert und nicht mehr wegzudenken. Wie die Kindertageseinrichtung hat sie die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung. Auch der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Geburtstag kann in Kindertagespflege erfüllt werden.

Um mehr und bessere Bildung, Erziehung und Betreuung für die Kleinen zu erreichen und für Eltern die Möglichkeit, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren, wurde ein großes Ausbauprogramm zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren aufgelegt. Darüber hinaus hat der Bund vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Familien zu entlasten und Qualität zu verbessern.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite von "Frühe Chancen" (www.fruehe-chancen.de).

Der bedarfsgerechte, qualitative Ausbau der Kinderbetreuung erfordert weiterhin eine gemeinsame Kraftanstrengung aller, die sich im Bereich der Kinderbetreuung engagieren. Die Schlüsselrolle liegt bei den Kommunen. Aber auch Unternehmen, Wohlfahrtsverbände u. a. können einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Kindertagespflege leisten.

Dieses Handbuch stellt dar, was die Kindertagespflege leistet, und es informiert über unterschiedliche Formen der Kindertagespflege. Rechtliche Grundlagen werden ebenso behandelt wie Fragen der Finanzierung. Ganz wichtig ist uns dabei die praxisnahe Aufbereitung: Kommunen, Betriebe, Wohlfahrtsverbände u. a. bekommen konkrete Hinweise, was sie für den Ausbau der Kindertagespflege tun können. Und sie erhalten Beispiele guter Praxis mit Anregungen für die eigenen Planungen.

Auch Eltern und Tagesmütter und -väter können von diesem Handbuch profitieren. Eltern bekommen Tipps, wie sie für ihr Kind eine gute Tagespflegestelle finden und worauf sie achten müssen, damit ihr Kind sich wohl fühlt. Tagesmütter und -väter erhalten Informationen, was zu beachten ist, um ihre verantwortungsvolle Tätigkeit erfolgreich zu gestalten.

1 Wegweiser zur Kindertagespflege

Diese allgemeinen Informationen verschaffen Ihnen als Eltern und Interessente, die Tagesmutter oder Tagesvater werden wollen, einen Überblick. Der gesetzliche Begriff lautet "Tagespflegeperson" bzw. Kindertagespflegeperson. Alle wichtigen gesetzlichen Grundlagen sind in verständlicher Form aufgearbeitet, dazu gibt es nützliche Tipps.

Die Informationen können Ihnen als Wegweiser dienen und sind eine gute Vorbereitung auf ein Beratungsgespräch mit Ihrem zuständigen Jugendamt oder mit einem Fachdienst in freier Trägerschaft.

1.1 Was leistet Kindertagespflege?

Die Tagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden. Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle mit bis zu fünf Kindern können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern.

Bei der Kindertagespflege außerhalb des Elternhaushaltes verbringt das Kind einen Teil des Tages in der familiären Situation einer anderen Familie, eventuell mit den eigenen Kindern und dem Partner / der Partnerin der Kindertagespflegeperson. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies ein wichtiges Erlebnis sein.

Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

In Großtagespflegestellen und Kindertagespflegestellen in extra angemieteten Räumen ist der Aspekt der kleinen Gruppe ebenfalls gegeben. Zumeist sind nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig anwesend und in der Regel sind zwei Kindertagespflegepersonen immer anwesend. Dieser überschaubare Rahmen und die Kontinuität zeichnen auch hier die Kindertagespflege aus.

Die Betreuung im Haushalt der Eltern durch eine Kindertagespflegeperson ermöglicht vor allem Eltern von mehreren Kindern oder bei ungünstigen Arbeitszeiten Verlässlichkeit und ihren Kindern Stabilität.

Dem Förderauftrag des [Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe](#) entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung orientiert sich am einzelnen Kind: an dessen Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen. Dabei soll die Lebenssituation sowie die ethnische Herkunft jeden einzelnen Kindes beachtet werden. Diese allgemeinen Förderungsgrundsätze werden von den Bundesländern in Bildungsplänen oder anderen Vereinbarungen weiter ausgestaltet.

Weitere Informationen finden Sie im Download "Kurzprofil: Das zeichnet die Kindertagespflege aus" auf dieser Seite.

Weitere Infos zum Thema

[Kurzprofil: Das zeichnet die Kindertagespflege aus](#)

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kindertagespflege bilden im Wesentlichen in dieser Rangfolge:

1. auf Bundesebene:

- das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- das Infektionsschutzgesetz/ Masernschutzgesetz

2. auf Landesebene:

- das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG)
- die Gesetze für die Kindertagesbetreuung (z.B. Kindertagesbetreuungsgesetz, Kindertagesstättengesetz oder Kindertagesförderungsgesetz)
- ergänzende Gesetze (z.B. zur Kostenbeteiligung)
- Rechtsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Ergänzende Ausführungen und Regelungen

3. auf kommunaler Ebene:

- Satzung
- Ergänzende Ausführungen und Regelungen.

1.2.1 SGB VIII: Das Bundesgesetz

Die Kindertagespflege wird bundesgesetzlich seit 1991 durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) geregelt. Deshalb wird hier in Kurzform immer vom [SGB VIII \(.pdf, 256 KB\)](#) gesprochen.

Um die Tagesbetreuungssituation für Kinder zu verbessern, wurde das SGB VIII zum 01. Januar 2005 durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (kurz "TAG" genannt) und zum 01. Oktober 2005 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) erheblich verändert.

Zum 01.01.2009 trat eine weitere Änderung des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in Kraft. Hierin sind weitere Konkretisierungen enthalten, die für einen großzügigen Ausbau der Kindertagesbetreuung und Förderung insbesondere für Kinder unter 3 Jahren erforderlich waren. Außerdem wurden mit dem KiföG u.a. Änderungen im Sozialgesetzbuch V (Krankenversicherung) und im Einkommensteuergesetz beschlossen.

Jedes Kind hat seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, auch, wenn die Eltern nicht berufstätig, in Ausbildung oder arbeitsuchend sind. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, unter anderem nach den Arbeitszeiten der Eltern.

Länder und Kommunen setzen das Bundesgesetz in der Praxis vor Ort um.

1.2.2 Vorgaben des SGB VIII zur Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushaltes. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit fördern. Die Tagesmutter unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter drei Jahren. Kinder haben vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Für sie kann (auch zusätzlich) eine Förderung durch die Betreuung in Kindertagespflege in Frage kommen. Auch für Schulkinder kann die Betreuung in Kindertagespflege eine Alternative sein.

Die Grundsätze der Kindertagesbetreuung regelt der [§ 22 SGB VIII](#) gleichermaßen für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege. In [§ 23 SGB VIII](#) ist im Besonderen die Kindertagespflege geregelt. Der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ist in [§ 24 SGB VIII](#) ausgeführt.

1.2.3 Ländergesetzgebungen

Die 16 Bundesländer können die Regelungen des SGB VIII durch jeweils eigene Gesetze und Verordnungen ausgestalten (§ 26 SGB VIII). Einige Länder haben das genutzt und solche Gesetze und Verordnungen erlassen. Informationen dazu finden Sie unter 1.6.2. Außerdem können Sie sich bei Ihrem zuständigen Jugendamt über zusätzliche Verwaltungsvorschriften und Empfehlungen erkundigen ([Landesjugendämter](#)).

1.2.4 Verpflichtungen für die öffentlichen Jugendhilfeträger

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind seit August 2013 gemäß [§ 24 SGB VIII](#) verpflichtet, für diejenigen Kinder unter einem Jahr Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitzustellen, deren Erziehungsberechtigte (Eltern oder Alleinerziehende)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen

oder

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- sich in Schul- oder Hochschulausbildung
- sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme von Arbeitsagentur oder Jobcenter befinden.

Plätze muss es auch für Kinder geben, deren Förderung ihrem Wohl entsprechend nicht gewährleistet ist, auch, wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich im Wesentlichen nach dem Bedarf der Eltern.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der sich ggf. nach den Arbeitszeiten der Eltern richtet.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss auch für diese Kinder ausreichend viele und adäquate Betreuungsplätze vorhalten.

1.2.5 Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat umfangreiche Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung der Neuregelungen in der Kindertagespflege herausgegeben. Das Papier stellt eine hilfreiche Sammlung von Antworten auf offene Fragen dar.

Anlagen

- [Fakten und Empfehlungen zum Herunterladen als pdf-Datei \(.pdf, 147 KB, nicht barrierefrei\)](#)

1.2.6 Festanstellung in der Kindertagespflege

Kindertagespflege wird überwiegend als selbstständige Tätigkeit ausgeführt. Sofern gemäß der Landesgesetzgebung bzw. der örtlichen Satzung entsprechend möglich, können Kindertagespflegepersonen auch im Rahmen der Jugendhilfe fest angestellt werden. Für Kindertagespflege auf privat vereinbarter Basis ist es ebenfalls möglich, sozialversicherungspflichtige Angestelltenverhältnisse einzugehen. In jedem Fall ist eine Pflegeurlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich.

Bei sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen in der Kindertagespflege sind einige Rechtsgrundlagen besonders zu beachten. Dazu sind hier ergänzende Materialien herunterzuladen.

- [Arbeitshilfe: Arbeitsverhältnisse in der Kindertagespflege \(.pdf, 138 KB, nicht barrierefrei\)](#)
- [Rechtsexpertise: Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen \(.pdf, 285 KB, nicht barrierefrei\)](#)

1.3 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Kindertagespflege ist in drei Formen möglich – für alle drei Formen ist bei Vorliegen der unter [1.2.4](#) genannten Kriterien eine öffentliche Förderung vorgesehen. Sofern die Betreuung der Kinder auf selbstständiger Basis erfolgt, sind die Entgeltsätze durch den öffentlichen Jugendhilfeträger festgelegt. Sie sollen leistungsgerecht ausgestaltet sein (§ 23 Abs. 2a SGB VIII). Findet die Betreuung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses statt, muss die Bezahlung ebenfalls angemessen sein. Auch für angestellte Kindertagespflegepersonen gilt grundsätzlich das Mindestlohngesetz.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagesmutter ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Für diese Art der Betreuung ist eine [Erlaubnis](#) durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der

Kindertagespflegeperson überprüft (es ist auch ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Kindertagespflegeperson für die Betreuung von Kindern geeignet und kindgerecht ist.

Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse,
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit,
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.

Die Tätigkeit kann als angestellte Beschäftigung oder als selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagesmutter - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Die meisten Bundesländer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Das Landesrecht regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Räume als "geeignet" beurteilt werden können.

Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Weitere Infos zum Thema

[Sicherheits-Checkliste - Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung](#)

1.4 Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kosten eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege werden in der Regel von Land, Kommune und Eltern getragen. Wie hoch sie sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Die Höhe der Kostenbeiträge (oder Teilnahmebeiträge) ist meist vom Einkommen der Eltern abhängig. Bei geringem oder gar keinem Einkommen kann auch das zuständige Jugendamt die Kosten komplett übernehmen.

1.4.1 Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Nach der Vermittlung erhält die Tagespflegeperson für ihre Tätigkeit eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln vom Jugendamt (§23 SGB VIII). Diese setzt sich zusammen aus:

- den Sachaufwendungen für das Kind, z.B. für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- einer Förderungsleistung für die Erziehungsaufwendungen der Tagesmutter

Darüber hinaus erhält die Tagespflegeperson erstattet:

- die Beiträge für eine nachgewiesene Unfallversicherung
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. für die gesetzliche Rentenversicherung
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung

Die Höhe der Leistung wird von der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt oder durch Landesrecht geregelt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Studie zur Ermittlung einer "leistungsgerechten" Bezahlung durchführen lassen. Die Ergebnisse der Vollerhebung der Ist-Situation sowie Modelle zur Umsetzung einer leistungsorientierten Vergütung können hier heruntergeladen werden:

Leistungsorientierte Vergütung in der [Kindertagespflege \(pdf, 1,9 MB\)](#)

Mit dieser Geldleistung werden alle aus der bedarfsgerechten Betreuung resultierenden Kosten gedeckt. Die Erziehungsberechtigten zahlen in diesem Fall für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß [§ 90 SGB VIII](#) einen Kostenbeitrag an den Jugendhilfeträger; private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson sind in dieser Systematik nicht vorgesehen.

1.4.2 Privat finanzierte Kindertagespflege

Ohne Förderung aus öffentlichen Mitteln, d.h. wenn die Betreuungskosten privat finanziert werden, können die Eltern (Personensorgeberechtigten) und die Kindertagespflegeperson die Höhe der Betreuungskosten untereinander vereinbaren. Sie sollten der Leistung entsprechend angemessen sein. Bei Angestelltenverhältnissen gilt auch für die Kindertagespflege das Mindestlohngesetz. Die Vereinbarungen sollten in einem schriftlichen Betreuungsvertrag festgelegt werden. Folgende Punkte sollten in den Vertrag aufgenommen werden:

- I. Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele
- II. Zeitraum und Ort der Betreuung
- III. Vergütung
- IV. Zahlungsmodalitäten
- V. Krankheit

- VI. Urlaub
- VII. Haftung und Versicherung
- VIII. Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Kündigungsregelungen)
- IX. Schweigepflicht
- X. Schriftform

Ein Mustervertrag kann beim [Bundesverband für Kindertagespflege e.V.](#) bestellt werden.

1.5 Die Rolle des Jugendamtes

Kindertagespflege findet in der Regel im privaten häuslichen Umfeld von Familien statt und ist gleichzeitig ein öffentlich reguliertes Betreuungs- und Förderungsangebot. Ansprechpartner ist das Jugendamt, das zur Beratung in allen Aspekten der Kindertagespflege verpflichtet ist. Das Jugendamt überprüft auch die Eignung von Tagespflegepersonen und erteilt für Tagesmütter und -väter eine Erlaubnis zur Kindertagespflege (vgl. Kapitel 3.4). Die fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen (beispielsweise Fortbildung, Vermittlung) übernimmt das Jugendamt selbst oder es informiert, wer vor Ort diese Leistungen erbringt. Das können Tageselternvereine, Familienbildungsstätten oder Wohlfahrtsverbände sein.

1.5.1 Fachberatung

Eltern und Tagespflegepersonen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23, Abs. 4 SGB VIII).

Beratung heißt:

- Informationen über rechtliche und organisatorische Zusammenhänge, um Orientierung und Sicherheit zu erlangen,
- Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, um eigenes Handeln zu reflektieren, Verhalten zu hinterfragen und Innovationen und Veränderungen herbeizuführen,
- Anregungen und Impulse für den Alltag, um das pädagogische Handeln zu befruchten und die Erfahrungsmöglichkeiten für die Kinder zu erweitern,
- Bei Konflikten zwischen Eltern und Tagespflegeperson vermitteln, um Betreuungsabbrüche zu vermeiden.

Beratung und Begleitung ist notwendig, um die Betreuungsverhältnisse für die Kinder stabil zu halten, die Kindertagespflege für alle Beteiligten als verlässliche, professionelle und zufriedenstellende Form der Kindertagesbetreuung zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Das Deutsche Jugendinstitut hat im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege ein Praxismaterial zur Fachberatung herausgegeben. Es kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Im Rahmen einer Expertise wurde die Fachberatung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von Preissing/ Berry/ Gerszonowicz genauer betrachtet. Sie ist erschienen unter: Viernickel, S. u.a. (2015): Qualität für alle. Freiburg.

1.5.2 Fachvermittlung

Eine Fachvermittlung unterstützt Eltern und Tagespflegeperson dabei, dass ein stabiles und für das Kind förderliches Betreuungsverhältnis zustande kommt. Die Fachvermittlerin bzw. der Fachvermittler informiert, stellt fest, wie der Bedarf der Eltern aussieht, trifft eine Vorauswahl geeigneter Tagespflegepersonen, bahnt den Kontakt an und unterstützt Eltern und Tagespflegeperson bei Bedarf bei der Abstimmung individueller Lösungen. Die getroffenen Vereinbarungen werden von Tagespflegeperson und Eltern in einem Betreuungsvertrag (vgl. Kapitel 2.4) schriftlich festgehalten.

Das örtliche Jugendamt bietet entweder selbst eine Fachvermittlung an oder kann Auskunft darüber geben, wer vor Ort eine Vermittlung von Tagespflegestellen vornimmt.

1.6 Ziele der Politik

Bund und Länder haben gemeinsam die Verantwortung dafür, die Betreuung, Förderung und Erziehung für die Kinder und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern umzusetzen. Die jeweiligen Aufgaben sind entsprechend der Zuständigkeit aufgeteilt. Im Folgenden Kapitel lesen Sie, welche Aufgaben und Ziele der Bund hat und welche von den Ländern ausgeführt werden. Ergänzt wird dieses mit einer Darstellung der Politik der jeweiligen Bundesländer.

1.6.1 Die Politik des Bundes

Der quantitative und qualitative Ausbau der Kindertagesbetreuung ist eine wichtige Aufgabe des Bundes.

Zum 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – das sog. „Gute-KiTa-Gesetz“ – in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiter verbessert und Familien zusätzlich bei den Gebühren entlastet werden. Dafür investiert der Bund in den kommenden Jahren 5,5 Milliarden Euro. Das Besondere: Jedes Land kann aus der Vielfalt von Qualitätsmaßnahmen bzw. zehn Handlungsfeldern die für sich geeigneten auswählen und erhält dafür finanzielle Unterstützung vom Bund. Dabei können die Länder auch gezielt mit Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der Kindertagespflege unterstützt werden. Das Handlungsfeld 8 „Starke Kindertagespflege“ des Gute-KiTa-Gesetzes zielt bspw. auf eine professionelle Qualifizierung und bessere Arbeitsbedingungen für Kindertagespflegepersonen.

Die Bedeutung der Kindertagespflege wird darüber hinaus vom Bund durch ein Bundesprogramm unterstrichen. Ziel ist dabei, die Kindertagespflege weiter zu stärken:

- Mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“, wird von 2019 bis Ende 2022 neben den Arbeitsbedingungen auch die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessert und gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege gefördert.

Nähere Informationen zum Gute-KiTa-Gesetz und dem Bundesprogramm finden Sie unter www.fruehe-chancen.de.

1.6.1.1 Ausbau der Bildung, Erziehung und Betreuung

Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Es hat Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung. Dies sind die Grundpfeiler für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung. Bund, Länder und

Kommunen tragen die gemeinsame Verantwortung, dass Chancengerechtigkeit für jedes Kind gewährleistet wird. Die öffentliche Verantwortung ergänzt die primäre Verantwortung der Eltern.

Mit seinen gesetzlichen Vorgaben gibt der Bund ein politisches Signal und stellt mit [§ 22 SGB VIII](#) hohe Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung. Die Kindertagespflege wird zu einer gleichrangigen Betreuungsform neben den Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege ist ihrem Anspruch nach ein qualifiziertes Angebot frühkindlicher Bildung und soll die sprachlich-kognitive, körperliche und die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern fördern.

Ebenso enthält [SGB VIII](#) Vorgaben für eine bessere Qualifizierung und soziale Absicherung von Tagespflegepersonal.

Beim Ausbau der Kinderbetreuung geht es also nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern um eine qualifizierte frühe Förderung von Kindern.

1.6.1.2 Familienfreundliche Infrastruktur

Familien brauchen vor allem drei Dinge: Zeit, eine unterstützende Infrastruktur und Geld.

Alle internationalen Vergleiche zeigen, dass der Aufbau einer besseren Infrastruktur die Zufriedenheit von Familien deutlich erhöht: So wird mehr Erwerbstätigkeit für Eltern möglich, tun sich wirtschaftliche und zeitliche Spielräume für die Familien auf und verbessern damit die Lebensqualität für Eltern und Kinder.

Eltern brauchen Rahmenbedingungen, die das Leben mit Kindern erleichtern, Kinder brauchen eine frühe und gute Förderung.

Das Nebeneinander verschiedener Angebote reicht nicht aus: Die verschiedenen Betreuungsangebote müssen vernetzt werden, um den unterschiedlichen Anforderungen der Familien gerecht zu werden.

1.6.1.3 Die Rolle der Kindertagespflege beim Ausbau

Im Rahmen des Ausbauprogramms wurde die Anzahl der Plätze in Kindertagespflege fast verdreifacht. Waren es im Jahr 2007 noch knapp 57.000, so konnten im März 2017 mehr als 160.000 Kinder eine Kindertagespflegestelle besuchen. 117.758 von ihnen sind unter drei Jahren alt. Der Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung liegt im Bundesdurchschnitt bei 15,4%.

Gerade Eltern mit sehr jungen Kindern wünschen sich eine familiennahe Betreuung für ihre Kinder, die ihren Bedürfnissen nach flexiblen Betreuungszeiten und individueller Betreuung entgegenkommt.

Um das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu sichern, ist ein weiterer Ausbau der Kindertagespflege notwendig.

Der Ausbau der Kindertagespflege trägt damit entscheidend zu einer gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen, am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute.

1.6.1.4 Kindertagespflege - Wunsch und Wirklichkeit

Der Ausbau der Kindertagespflege erfordert quantitativ wie qualitativ große Anstrengungen.

Notwendig sind bessere Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege, die für die große Zahl der zu gewinnenden zusätzlichen Tagespflegepersonen auch berufliche Perspektiven eröffnen sowie Kindern und Eltern eine gute und überprüfbare Betreuungsqualität sichern.

Die künftigen Herausforderungen für die Kindertagespflege sind:

- Gewinnung einer hinreichenden Zahl von Tagespflegepersonen
- Qualifizierung und Qualitätssicherung
- weitere Entwicklung von Infrastruktur und Rahmenbedingungen.

Ziel ist es, für das Kindertagespflegepersonal mittelfristig ein eigenständiges Berufsbild zu entwickeln. Dies wird durch die Sicherung der Grundqualifizierung und die Einführung von Standards für die Aus- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen erreicht, die einhergehen muss mit einer angemessenen Vergütung.

1.6.2 Die Politik der Bundesländer

Den Bundesländern kommt - ebenso wie den Gemeinden - im Zusammenhang mit dem qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege eine Schlüsselrolle zu. In einigen Ländern hat die Kindertagespflege schon lange eine große Bedeutung, in anderen Ländern spielt sie nicht so eine große Rolle. Wie sich die Situation in den einzelnen Ländern darstellt und was sie konkret unternehmen, erfahren Sie im Folgenden.

1.6.2.1 Baden-Württemberg

Die Kindertagespflege hat in Baden-Württemberg schon seit vielen Jahren einen sehr großen Stellenwert. Insbesondere auch beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren kommt der Kindertagespflege besondere Bedeutung zu.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Für die Betriebskostenförderung der Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren leitet Baden-Württemberg seit dem Jahr 2009 Landes- und Bundesmittel über den kommunalen Finanzausgleich zweckgebunden an die Stadt- und Landkreise weiter. Von den Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von mindestens 15 % für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt (Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes KiTaG und des Finanzausgleichsgesetzes FAG).

Das Land stellt darüber hinaus für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen den Stadt- und Landkreisen sowie den kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt zusätzliche Landesmittel zur Verfügung (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 01.01.2018, VwV Kindertagespflege).

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. hat mit finanzieller Unterstützung des Landes ein nahezu flächendeckendes Netz von örtlichen oder auf Kreisebene tätigen Tageselternvereinen aufgebaut und berät und unterstützt als Dach- und Fachverband die Träger der Kindertagespflege in allen Themenbereichen.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die §§ 8b und 8c des Kindertagesbetreuungsgesetzes greifen die bundesrechtlichen Regelungen der §§ 23 ff. des SGB VIII auf. Regelungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege hinsichtlich der Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder und der Qualifizierung der Tagespflegepersonen sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege getroffen. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist in dem standardisierten Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg weiter konkretisiert.

Bei der landesrechtlichen Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 ist auch die Kindertagespflege berücksichtigt.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

- www.kultusportal-bw.de
- www.kindertagespflege-bw.de
- www.kvjs.de

Service

- das örtlich zuständige Jugendamt
- der Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt
- der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.
- die örtlichen Tageselternvereine
- die mit der Kindertagespflege befassten anderen örtlichen freien Träger

1.6.2.2 Bayern

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Der Freistaat Bayern setzt auf einen flächendeckenden Ausbau der Tagespflege in Ergänzung des institutionellen Angebots und als Alternative insbesondere für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren. Am 1. August 2005 ist das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Kraft getreten. Seither fördert der Freistaat Bayern die Tagespflege von Kindern auf gesetzlicher Grundlage unter folgenden Bedingungen:

- Es erfolgt eine kommunale Förderung in mindestens gleicher Höhe wie die staatliche Förderung.
- Die Kindertagespflegepersonen weisen die Teilnahme an einem Qualifizierungsprogramm von mindestens 100 Unterrichtsstunden nach.
- Bereitschaft seitens der Kindertagespflegepersonen zur jährlichen Weiterbildung im Umfang von 15 Stunden.
- Die Kindertagespflegeperson ist mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad nicht verwandt und verschwägert.
- Die Ersatzbetreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist sichergestellt.
- Die Bereitschaft der Kindertagespflegepersonen zu unangemeldeten Kontrollen liegt vor.
- Die Elternbeteiligung ist auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.
- Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags.
- Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen.
- Tagesmütter benötigen eine Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII), die auf die persönliche Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen und die Geeignetheit der Räumlichkeiten abstellt. Die Pflegeerlaubnis ist beim zuständigen Jugendamt zu beantragen. Sie befugt zur Betreuung von

maximal 5 gleichzeitig anwesenden Kindern. In Bayern können Kindertagespflegepersonen insgesamt maximal 8 Betreuungsverhältnisse eingehen.

Großtagespflege in Bayern

Die Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der sich mehrere (max. 3) Kindertagespflegepersonen zur Betreuung von maximal bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Kindern in Kindertagespflege zusammenschließen. Im Unterschied zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgt hier eine klare Zuordnung von Tagespflegekind und Kindertagespflegeperson.

Zu beachtende Formalien / Genehmigungen:

- Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Großtagespflege finden sich in: Art. 9, 18, 20 und 20a BayKiBiG sowie § 23 und 43 SGB VIII.
- Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII.
- **Betreuung von bis zu zehn Kindern gleichzeitig:** Die Kindertagespflegepersonen dürfen in der Großtagespflege max. bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder (0-14 Jahre) betreuen. Insgesamt dürfen max. 16 Betreuungsverhältnisse bestehen.
- **Ab dem achten Kind:** Werden **mehr als acht Kinder** in der Großtagespflege betreut, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Kindertagespflegepersonen **eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG** sein.
- **Ab dem elften Kind:** Wird die max. mögliche Kinderzahl (zehn gleichzeitig anwesende) überschritten, ist eine **Betriebserlaubnis** nach § 45 SGB VIII erforderlich. **Gleiches gilt**, wenn sich **mehr als 3 Kindertagespflegepersonen** zusammenschließen oder insgesamt **mehr als 16 Betreuungsverhältnisse** bestehen.

Arbeitsverhältnis/ Tagespflegeentgelt:

- Die Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege können sowohl selbständig als auch angestellt tätig sein.
- Sind die Kindertagespflegepersonen selbstständig, erhalten sie in der Regel wie bei der "normalen" Tagespflege ein Tagespflegeentgelt nach § 23 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis oder kreisfreie Stadt), ggfs. zuzüglich eines Qualifizierungszuschlags.
- Ob Mietkosten übernommen werden, Räume evtl. kostenfrei zur Verfügung gestellt, zusätzliche Leistungen oder ein erhöhtes Tagespflegeentgelt gezahlt werden, entscheiden die TröffJH und die Gemeinde in eigener Zuständigkeit.
- Sind die Kindertagespflegepersonen angestellt, bekommen sie ein individuell vereinbartes Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber. Das ihnen nach § 23 SGB VIII zustehende Tagespflegeentgelt wird i.d.R. an den Arbeitgeber abgetreten.

Landesförderung der Großtagespflegestellen nach dem BayKiBiG:

Seit Inkrafttreten der BayKiBiG-Novelle zum 1. Januar 2013 sind grundsätzlich **zwei Möglichkeiten der Förderung von Großtagespflege** in Bayern möglich:

1. Wie bisher: Der TröffJH erhält **seitens des Freistaates einen kindbezogenen Zuschuss** zu den Kosten der Tagespflege, sofern die Voraussetzungen des Art. 9 und Art. 20 BayKiBiG vorliegen und insbesondere die kommunale Seite die Tagespflege in mindestens gleicher Höhe fördert. Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom TröffJH nach § 23 SGB VIII ein Tagespflegeentgelt, ggf. zuzüglich Qualifizierungszuschlag.

2. Neu ab 1. Januar 2013: Die Gemeinde kann alternativ beim Freistaat beantragen, dass die Großtagespflege wie eine Kindertageseinrichtung gefördert wird. D.h. die Gemeinde bezuschusst die Großtagespflege und refinanziert sich beim Freistaat unter folgenden Voraussetzungen des Art. 20a BayKiBiG:

Wie bei jeder staatlich geförderten Tagespflege auch:

- Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 23, 43 SGB VIII (u.a. Pflegeerlaubnis)
- Kein Verwandtschaftsverhältnis bis zum dritten Grad der Kindertagespflegeperson zu Kindern
- Begrenzung der Elternbeteiligung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG

Zusätzlich für die einrichtungsähnliche Förderung der Großtagespflege:

- Gemeinde leistet einen Förderbetrag in Höhe der staatlichen Förderung erhöht um einen gleich hohen Eigenanteil an den Träger der Großtagespflege.
- Unter den Kindertagespflegepersonen ist mindestens eine päd. Fachkraft, die regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist. Sofern mehr als acht Kinder gleichzeitig betreut werden, muss immer eine Fachkraft anwesend sein.
- Erfolgreiche Teilnahme der weiteren in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden.
- Keine Erhebung von Elternbeiträgen durch die Kindertagespflegepersonen selbst (Elternbeiträge erhebt ausschließlich der TröJH)

Neben der einrichtungsähnlichen Förderung erhalten die Kindertagespflegepersonen vom TröJH ein Tagespflegeentgelt nach § 23 SGB VIII.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) erhalten unter diesen Voraussetzungen eine staatliche kindbezogene Förderung (Art. 20 BayKiBiG). Die Förderung errechnet sich aus dem sogenannten Basiswert, einem einheitlichen Gewichtungsfaktor für die Kindertagespflege von 1,3 und einem Faktor, welcher sich aus der täglichen Buchungszeit des Kindes herleitet.

Seit Juli 2014 fördert der Freistaat Bayern Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege mit dem Gewichtungsfaktor 4,5. Die Förderung soll zur besseren Refinanzierung der Ausgaben der TröJH und zur Umsetzung der Inklusion im Bereich der Kindertagespflege beitragen.

Gefördert wird nach den Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege und zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen vom 14. März 2018.

Eine direkte Förderung der Kindertagespflegepersonen über den Freistaat findet nicht statt. Die Teilnahme an dem nach dem BayKiBiG geforderten Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot wird den Kindertagespflegepersonen jedoch mit einem sogenannten "Qualifizierungszuschlag" honoriert.

Werden in der Tagespflege Kinder unter drei Jahren betreut, so erhält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich **Bundemittel zur Betriebskostenförderung U 3**.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem SGB VIII in Verbindung mit dem BayKiBiG und der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG). Das Jugendamt ist der Dreh- und Angelpunkt in der Kindertagespflege. Das Jugendamt

- erteilt die Pflegeerlaubnis, (Konkretisierung in Art. 9 BayKiBiG)
- zahlt das Tagespflegeentgelt an die Tagesmütter und -väter und
- refinanziert sich aus Elternbeiträgen und staatlichen und kommunalen Förderungen.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Jugendamtes, eine so genannte "Tagespflegestruktur" zu gewährleisten. Hierunter versteht man

- die Unterstützung der Eltern bei der Auswahl und Vermittlung der Kindertagespflegeperson,
- die Sicherstellung einer Ersatzbetreuung für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson ausfällt,
- die Gewährleistung von Beratung, Qualifizierungs- und Fortbildungsprogrammen für die Kindertagespflegepersonen.

1.6.2.3 Berlin

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist im Land Berlin durch das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005, zuletzt geändert am 19.12.2017, als gleichrangiges Angebot in der Kindertagesbetreuung verankert. Die Rahmenbedingungen zielen auf den Ausbau der Kindertagespflege ab. Die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder wird sich in Zukunft erhöhen, je mehr Eltern diese Förderungsform auswählen und ihren Betreuungsgutschein, der seit dem 1. Januar 2006 ausgestellt wird, dafür einlösen.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Seit dem 01.08.2018 zahlen Eltern von Kindern bis zum Schuleintritt keinen Kostenbeitrag für die Betreuung ihres Kindes. Dies gilt sowohl für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als auch für die ergänzende Kindertagespflege. Eltern bezahlen dann nur noch einen Anteil zur Verpflegung.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine landesweit einheitliche Geldleistung, die sich aus einer Sachkostenpauschale, dem Entgelt zur Vergütung der Förderleistung, der Erstattung der hälftigen geleisteten Sozialversicherungsbeiträge und bedarfsabhängigen Zuschlägen zusammensetzt. Sie ist außerdem abhängig von der Betreuungsdauer und der Zahl der betreuten Kinder sowie von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Grundlage ist das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 23. Juni 2005, zuletzt geändert am 19.12.2017 und die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege vom 21.12.2010, zuletzt geändert am 23.06.2020.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

<http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/>

Auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie befinden sich auch die gesetzlichen Grundlagen (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG, Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG, Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege AV-KTPF), Anmeldeformulare zur

Kindertagesbetreuung und Adressen der zuständigen Fachdienste für Kindertagespflege in den Jugendämtern.

Service

Die Bürgerinnen und Bürger können sich an jedes Bezirksamt in Berlin und auch an die Bürgerberatungsstellen wenden. Dort erfahren sie die Telefonnummern, Adressen und Sprechzeiten der Fachberatungsstellen der Jugendämter. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützt Ratsuchende und vermittelt sie an die zuständigen Stellen in den bezirklichen Jugendämtern weiter.

Außerdem fördert das Land Berlin einen freien Träger, der berlinweit, auch über das Internet Interessierte berät:

Familien für Kinder gGmbH,

Stresemannstr. 78, 10963 Berlin, Tel. 21 00 21 - 0

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

www.familien-fuer-kinder.de/

1.6.2.4 Brandenburg

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege ist in Brandenburg für jüngere Kinder ein gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung. Insbesondere in den dünn besiedelten ländlichen Räumen ist Kindertagespflege von Bedeutung, um eine wohnortnahe und zeitlich flexible Kinderbetreuung zu ermöglichen. Sie wird auch ergänzend zum Kita-Angebot vermittelt, wenn die Öffnungszeiten der Einrichtungen den besonderen zeitlichen Erfordernissen von Kindern oder Eltern nicht entsprechen. Kindertagespflege ist in Brandenburg nicht nur im eigenen Haushalt oder dem Haushalt der Eltern möglich, sondern auch in anderen geeigneten Räumen. So hat sich Kindertagespflege auch in enger räumlicher und fachlicher Zusammenarbeit mit Kitas entwickelt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege wird nach dem KitaG finanziert. Die Landeszuschüsse werden unabhängig von der Art des Angebots gewährt, also auch für Kindertagespflege.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflege wird im KitaG des Landes Brandenburg geregelt, vgl. §§ 1 (Rechtsanspruch), 2 (Begriffsbestimmung) 18 (Förderung der Kindertagespflege) und 20 (Erlaubnis zur Kindertagespflege). Die übrigen Vorschriften des KitaG gelten für Kindertagespflege entsprechend. Weitere Regelungen zur Kindertagespflege finden sich in der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV). Diese Verordnung bestimmt, dass alle Tagespflegepersonen über eine Qualifizierung verfügen müssen: Pädagogische Fachkräfte und Personen, die nur ein Kind in Tagespflege betreuen, müssen „an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden erfolgreich teilgenommen haben“. „Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.“ (§ 2 TagpflegEV).

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.mbjs.brandenburg.de/kita-startseite.htm

Hier finden sich rechtliche, strukturelle und fachliche Informationen zur Kindertagesbetreuung / Kindertagespflege.

Interessant für die Kindertagespflege sind

- die [Empfehlungen zur Qualität von Tagespflege](#) im Land Brandenburg
- das [Fortbildungsverzeichnis](#) des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB),

Daneben gibt es die allgemeinen [Internetforen des Landesministeriums](#).

1.6.2.5 Bremen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege gilt in Bremen als gleichwertiges Angebot in der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren und als zeitlich ergänzendes Angebot zur Tagesbetreuung in Einrichtungen.

Kindertagespflege kann nach der Neufassung des §15 BremKTG 2008 im Haushalt der Kindertagespflegeperson, dem Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen kindgerechten Räumen stattfinden. In der Kindertagespflege können pro Kindertagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Bei der Kindertagespflege in anderen kindgerechten Räumen dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig tätig sein. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Das Nähere ist in den Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen geregelt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhalten keine finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem SGB VIII in Verbindung mit dem Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (BremKTG) und den Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.bildung.bremen.de

Dort werden Hinweise und Informationen zu unterschiedlichen Themen gegeben, u. a. zu "PiB - Pflegekinder in Bremen".

Service

Ansprechpartner:

Stadtgemeinde Bremen:

PiB - Pflegekinder in Bremen GmbH – Abteilung Kindertagespflege

Tel.: 0421-95 88 200

E-Mail: info@pib-bremen.de

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Fachdienst Kindertagespflege
Julia Grauberger
Tel.: 0471 590 36 03
E-Mail: Julia.Grauberger@magistrat.bremerhaven.de

Internetauftritt: <https://www.bremerhaven.de/de/leben-arbeiten/familien-kinder/kinder/kindertagespflege-vermittlung.29611.html>

1.6.2.6 Hamburg

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist in der Freien und Hansestadt Hamburg als gleichrangiges Angebot neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen angelegt. Eltern können sich für Kinder ab Geburt bis zum 14. Geburtstag zwischen beiden Angebotsformen entscheiden. Hauptzielgruppe für die Kindertagespflege sind die Kinder unter drei Jahren. Am 1. März 2015 wurden in Hamburg 3.762 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut, davon 2.168 Kinder unter drei Jahren. Zum selben Stichtag waren 1.051 Tagespflegepersonen in öffentlich geförderter Kindertagespflege aktiv. (Quelle: Statistikamt Nord: Statistischer Bericht K I 3 – j15, Teil 3 HH.)

Die Kindertagespflege findet in unterschiedlichen Settings statt. Es gibt einzeln tätige Tagesmütter und Tagesväter, die im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern des Tageskindes oder auch in externen Räumen, tätig sind. Viele Tagespflegepersonen schließen sich in Hamburg zur gemeinsamen Betreuung in Großtagespflegestellen, häufig in externen Räumen, zusammen. Zum Stichtag 1. März 2015 waren dies 376 Tagespflegepersonen in 149 Großtagespflegestellen. Die meisten Hamburger Tagesmütter und Tagesväter sind selbstständig tätig, doch gibt es auch Modelle, bei denen sie festangestellt sind. Darüber hinaus gibt es Kooperationsmodelle von Tagespflegepersonen mit Unternehmen oder Kindertageseinrichtungen.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Kosten der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen. Hierfür stehen im Jahr 2016 15,9 Millionen Euro zur Verfügung. Die Eltern der betreuten Kinder werden zum Teil mit einkommensabhängigen Teilnahmebeiträgen an den Kosten beteiligt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die Kindertagespflege durch ein umfangreiches und breit gefächertes Qualifizierungsangebot, welches für die Tagespflegepersonen kostenfrei ist. Dabei handelt es sich zum einen um die 180 Unterrichtsstunden umfassende Grundqualifizierung für Tagesmütter und Tagesväter, zum anderen um Fortbildungsangebote, die tätigkeitsbegleitend absolviert werden. Darüber hinaus haben Hamburger Tagespflegepersonen die Möglichkeit, sich tätigkeitsbegleitend zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten oder zur Erzieherin bzw. zum Erzieher auszubilden. Im Rahmen einer kompetenzorientierten Aufstiegsfortbildung können Tagespflegepersonen ohne pädagogische Berufsausbildung alternativ in Form von Fortbildungsmodulen das fachliche Niveau der Sozialpädagogischen Assistenz erreichen und im Ergebnis auch ein deutlich erhöhtes Tagespflegegeld erhalten, wie es für pädagogisch Berufsqualifizierte in Hamburg vorgesehen ist.

Beratung, Vermittlung und fachliche Begleitung erfolgen ebenso wie die Eignungsprüfung und Erlaubniserteilung durch die Tagespflegebörsen der Jugendämter in den sieben Hamburger Bezirken. Darüber hinaus werden Interessenvertretungen sowie Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen z.B. in Stadtteilgruppen finanziell gefördert. Bei der Umsetzung des vom Bund geförderten Krippenausbauprogramms wurde in Hamburg neben Kitas auch die Kindertagespflege berücksichtigt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Voraussetzungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) geregelt. Der allgemeine Rechtsanspruch gilt ab dem ersten Geburtstag bis zur Einschulung und umfasst fünf Stunden täglich, die in der Kindertagespflege in Form von 25 Wochenstunden bewilligt werden. Jedes Kind hat von Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten werden berücksichtigt. Kinder mit dringendem sozial bedingtem oder pädagogischem Bedarf haben Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu betreuen. Die Eltern können sich bei der Inanspruchnahme dieser Rechtsansprüche für die Kindertagespflege entscheiden.

Kindertagespflege wird in Hamburg als Sachleistung angeboten. Das bedeutet: Den Kindern wird die benötigte Betreuung bewilligt, ihre Familien beteiligen sich über einen Teilnahmebeitrag an den Kosten. Dabei ist die Betreuung in Kindertagespflege ab Geburt bis zur Einschulung im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden immer beitragsfrei. Bei darüber hinaus gehenden Betreuungsbedarfen sowie für Schulkinder werden Teilnahmebeiträge erhoben, die in ihrer Höhe vom Einkommen der Familie, deren Größe sowie dem zeitlichen Betreuungsumfang abhängig sind. Grundlage hierfür ist neben dem KibeG die Teilnahmebeitragsverordnung in der aktuellen Fassung.

Die Höhe der an die Tagespflegepersonen gezahlten laufenden Geldleistung bemisst sich nach dem bewilligten Umfang der Betreuungszeit, dem Alter des Kindes und dem Qualifikationsniveau der Tagespflegeperson. Die Einzelheiten werden in der Kindertagespflegeverordnung (KTagPfIVO) vom 18. März 2014 geregelt. Das Tagespflegegeld wird in den betreuungsfreien Zeiten von bis zu vier Wochen im Jahr sowie bei Unterbrechung der Betreuung aus einem anderen triftigen Grund (z.B. Krankheit, Fortbildung) bis zu zwei Wochen fortgesetzt. Darüber hinaus werden den Eltern bei Bedarf die Kosten für eine Vertretungskraft bewilligt. Zusätzlich zum Tagespflegegeld werden der Tagespflegeperson die angemessenen Beiträge zu einer Alterssicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet; die Beiträge zu einer Unfallversicherung werden in voller Höhe erstattet. Außerdem finanziert die Freie und Hansestadt Hamburg eine Haftpflichtversicherung für berufliche Risiken der Tagespflegeperson, die sich aus der Betreuung öffentlich geförderter Tageskinder ergeben.

In der KTagPfIVO sind darüber hinaus die Voraussetzungen für die persönliche, fachliche und räumliche Eignung der Tagespflegepersonen geregelt. Fachliche Mindestqualifikation für die Tätigkeit als Tagesmutter oder -vater ist neben dem Nachweis eines aktuellen Kursbesuchs "Erste Hilfe am Kind" die erfolgreiche Teilnahme an der aus zwei Teilen bestehenden Einführungsqualifizierung im Umfang von insgesamt 45 Unterrichtsstunden. Danach kann – die erfolgreiche Eignungsprüfung vorausgesetzt – die Tätigkeit aufgenommen werden, gewährt wird das Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 1. Tagespflegepersonen, die ausschließlich Kindertagespflege in Ergänzung zur Schule, zur Betreuung in einer Kita oder durch eine höher qualifizierte Tagespflegeperson (mind. Qualifikationsstufe 2) anbieten, können in dieser Qualifikationsstufe bleiben. Ansonsten ist innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn die Grundqualifizierung mit zusätzlichen 135 Unterrichtsstunden erfolgreich abzuschließen. Nach erfolgreichem Abschluss wird das höhere Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 2 gewährt. Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Berufsausbildung absolvieren den ersten Teil der Einführungsqualifizierung (15 Unterrichtsstunden) und können dann ihre Tätigkeit aufnehmen. Tätigkeitsbegleitend ist eine Praxisberatung/Supervision sowie der Kurs "Kinderschutz und Kinderrechte" zu absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss wird das deutlich höhere Tagespflegegeld der

Qualifikationsstufe 3 gewährt. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen, die die bereits genannte Aufstiegsfortbildung erfolgreich absolviert haben.

Schließen sich zwei bis maximal vier Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle zusammen, ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept vorzulegen. Jede Tagespflegeperson darf maximal bis zu fünf Kinder zeitgleich betreuen, dabei sind die Kinder der jeweiligen Tagespflegeperson vertraglich zuzuordnen und von dieser persönlich zu betreuen. Großtagespflegestellen in externen Räumen wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Mietzuschuss gewährt.

Informationen zur Kindertagespflege

Die Freie und Hansestadt hält ein umfangreiches Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet vor. Alle wesentlichen Informationen – auch die rechtlichen Grundlagen – finden sich auf der Seite <http://www.hamburg.de/kindertagespflege/>. Darüber hinaus stehen hier Broschüren, Leitfäden, Hinweise zu den Qualifizierungsangeboten sowie die Anmeldung zum Hamburger Kindertagespflege-Newsletter zur Verfügung. An der Großtagespflege Interessierte erhalten im Internethandbuch Großtagespflege hilfreiche Informationen und Materialien zu diesem Thema: <http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/>. Für an der Tätigkeit als Tagespflegeperson Interessierte findet zweimal im Monat unverbindlich und für die teilnehmenden Interessierten kostenfrei eine Erstinformationsveranstaltung statt (<http://www.hamburg.de/kindertagespflege/3597710/infoveranstaltungen/>).

Service

Für die Beratung, Vermittlung und Information für Eltern und Tagespflegern sind die Tagespflegebörsen zuständig, die es in jedem der sieben Bezirksämter gibt. Die Adressen und Telefonnummern der Tagespflegebörsen finden Sie auf folgender Webseite:

<http://www.hamburg.de/kindertagespflege/nofl/3057756/tagespflegeboersen/>.

Ansprechpartnerin für grundsätzliche Fragen rund um die Kindertagespflege in Hamburg:

Inga Wischke
Referentin Kindertagesbetreuung (FS 335)
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Tel: 040 / 428 63-3856
E-Fax: 040 / 427961-266
Email: inga.wischke@basfi.hamburg.de

1.6.2.7 Hessen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Landesregierung misst dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege seit Jahren große Bedeutung bei. Ziel war und ist es, nicht alleine Tagespflegepersonen zu gewinnen, sondern die Kindertagespflege als qualifiziertes und geregeltes Angebot weiter auszugestalten. Hierfür unterstützt das Land nicht nur im Rahmen der finanziellen Förderung der Kindertagespflege, sondern beispielsweise auch durch die Förderung landesweiter Projekte und die Förderung des Hessischen Kindertagespflegebüros in Maintal, der landesweiten Servicestelle für Kindertagespflege.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Am 1. Januar 2014 ist das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) in Kraft getreten, mit dem unter anderem das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geändert wurde. Die bisherigen

Bestimmungen zur Landesförderung für die Kindertagesbetreuung - und somit auch für die Kindertagespflege - und die bisherigen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung sind seitdem auf gesetzlicher Grundlage gebündelt, vereinheitlicht und fortentwickelt.

Für die in Tagespflege betreuten Kinder gewährt das Land jährliche Pauschalen pro Kind an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen (§ 32a HKJGB). Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die Anzahl, das Alter und die Betreuungszeit der in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder am 1. März.

Höhe der Pauschalen pro Jahr und pro Kind in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1. März:

Pro-Kind-Pauschale bei einer Betreuungszeit von 0-25 Stunden pro Woche:

U3: bis zu 1.200 €

Kinder im Kindergartenalter: bis zu 160 €

Schulkinder: bis zu 140 €

Pro-Kind-Pauschale bei einer Betreuungszeit von 25-35 Stunden pro Woche:

U3: bis zu 2.400 €

Kinder im Kindergartenalter: bis zu 190 €

Schulkinder: bis zu 160 €

Pro-Kind-Pauschale bei einer Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden pro Woche:

U3: bis zu 3.000 €

Kinder im Kindergartenalter: bis zu 220 €

Schulkinder: bis zu 190 €

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Fördermittel des Landes auf den von ihm zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 SGB VIII anrechnen, wenn die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen und die Teilnahme- und Kostenbeiträge durch Satzung geregelt sind und die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen monatlich gewährt wird.

Damit die Landesförderung gewährt und weitergeleitet werden kann, muss die betreuende Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis haben und entsprechende Maßnahmen zur Grund- und Aufbauqualifizierung nachweisen können.

Als Grundqualifizierung sind seit dem 1. Januar 2016 grundsätzlich mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum oder Vergleichbarem erforderlich. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben hinsichtlich der Anrechenbarkeit bereits bestehender Kenntnisse der Tagespflegepersonen auf die (erhöhte) Grundqualifizierung einen Ermessensspielraum.

Darüber hinaus erhalten Jugendämter, die Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem „Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ (BEP) auf Grundlage einer Satzung einen höheren Anerkennungsbetrag zahlen, eine BEP-Pauschale in Höhe von 100 EUR pro Jahr

pro bei einer BEP-qualifizierten Tagespflegeperson betreutes Kind. Mit dieser neuen Förderung soll die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP honoriert werden.

Ergänzende Voraussetzungen für die BEP-Pauschale Kindertagespflege:

- Die Zahlung eines erhöhten Anerkennungsbetrags aufgrund Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan muss in der Satzung des Jugendamtes festgelegt sein,
- eine Regelung (innerhalb oder außerhalb der Satzung), dass die Fortbildung mindestens dreitägig sein muss und nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf,
- die BEP-Pauschale kann nur für Tagespflegepersonen beantragt werden, für die der erhöhte Anerkennungsbetrag in dem Jahr, für das die Förderung beantragt wird, auch tatsächlich gezahlt wird und
- die o. g. Voraussetzungen müssen zum 1. März des Förderjahres erfüllt sein, d.h.: die Satzung muss gültig sein und jeder Tagespflegeperson, für die beantragt wird, muss zu diesem Termin nach der Satzung ein erhöhter Anerkennungsbetrag zustehen.

Auch Fachdienste für Kindertagespflege und Maßnahmen, die dazu dienen, Tagespflegepersonen zu gewinnen, vermitteln, beraten, begleiten und qualifizieren, werden gefördert (§ 32b Abs. 3 HKJGB). Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten eine jährliche Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu einem Betrag von 50% der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70.000 € je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freigemeinnützigen Trägers, wenn vom Träger für Maßnahmen der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen von diesen kein Kostenbeitrag erhoben wird und im Falle der Übertragung von Aufgaben auf freigemeinnützige Träger hierfür eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

§§ 32a, 32b HKJGB vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69 ff.).

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

- www.soziales.hessen.de
- www.hktb.de

Service

Das Land Hessen fördert seit 1995 die landesweit tätige Servicestelle "Hessisches Kindertagespflegebüro" in Maintal, das unter anderem Träger der Kindertagespflege in Hessen berät, örtliche und regional tätige Tagespflegeprojekte anregt und fachlich begleitet die Qualifizierung und Vernetzung der mit Vermittlung, Beratung und Fortbildung befassten Fachkräfte unterstützt, eine Beratung von Tagespflegepersonen in rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen anbietet und landesweite Projekte begleitet.

Die Tätigkeit des Hessischen Kindertagespflegebüros basiert auf einer zwischen dem Land Hessen und der Stadt Maintal abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.

Kontakt:

Hessisches Kindertagespflegebüro
c/o Stadt Maintal

Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal
Tel. 06181/ 400 724

E-Mail: info@hktb.de

Leiterin: Frau Christiane Mickel

Der Internet-Auftritt des Hessischen Kindertagespflegebüros (www.hktb.de) enthält eine Vielzahl von Informationen rund um die Kindertagespflege für Fachdienste, Tagespflegepersonen und Eltern.

1.6.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein sehr gutes Netz an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder sowie den Bedürfnissen ihrer Familien. Für eine optimale Entwicklungsbegleitung nutzen die Kindertagespflegepersonen und die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Dadurch wird eine frühe individuelle Förderung der Kinder ermöglicht. Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen in alltagspraktischen Bereichen wie zum Beispiel alltagsintegrierte Sprachbildung oder Medien und digitale Bildung erwerben (§ 3 Abs.1 KiföG M-V).

Die Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern ist ein gleichrangiges Alternativangebot zu den Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder bis zum dritten Lebensjahr.

Die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege ist weiterhin ein bedeutsamer Schwerpunkt im zuständigen Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung. Im Rahmen des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz M-V) vom 4. September 2019 (GVObI. M-V S. 558) wurde die Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern bereits erheblich weiterentwickelt. Es wurden unter anderem 300 Unterrichtseinheiten als neue Mindestqualifikation für Kindertagespflegepersonen in § 19 Abs. 1 KiföG M-V festgeschrieben. Damit ist Mecklenburg-Vorpommern das erste Bundesland, das einen Standard von 300 Unterrichtseinheiten nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) in einem Landesgesetz festschreibt. Alle Personen, die seit dem 1. Januar 2020 eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen, sollen über diese Mindestqualifikation oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Außerdem wurden die personellen Zuständigkeiten für die Fach- und Praxisberatung und die Erlaubniserteilung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe getrennt. Zur Verbesserung der Vernetzung der Kindertagespflegepersonen wurden regelmäßige Regionaltreffen eingeführt, die in § 20 Abs. 2 KiföG M-V verankert sind. Außerdem wurde in § 20 Abs. 1 KiföG M-V festgelegt, dass Kindertagespflegepersonen jährlich mindestens 25 Stunden Angebote der Fort- und Weiterbildung wahrnehmen müssen. Dafür wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die frühkindliche Bildung von Kindern trägt wesentlich zur Chancengleichheit bei. Mit der individuellen Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege soll insbesondere

Benachteiligungen entgegengewirkt werden, die der Chancengleichheit beim Eintritt in die Schule entgegenstehen. Deshalb übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des

Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertages-förderungsgesetz M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) seit dem 1. Januar 2020 die Kosten für die vollständige Beitragsfreiheit der Eltern und in vollem Förderumfang (bis zu 10 Stunden täglich). Dies gilt auch für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern.

Kindertagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) laufende Geldleistungen. Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenständig festgelegt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich auch an den Kosten der Kindertagespflege über das Finanzierungssystem des KiföG M-V mit 54,5 Prozent. Dies betont noch einmal, dass jedes Kind – gleich ob es in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut wird – gleichermaßen vom Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner frühkindlichen Bildung unterstützt wird.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlage für die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ist das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V). Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege sind in den §§ 18 bis 20 KiföG M-V geregelt. Darin ist unter anderem auch die Ausgestaltung der Kindertagespflege hinsichtlich der Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder festgelegt. Auch die im Abschnitt „Die Stellung der Kindertagespflege im Land“ beschriebenen Neuerungen in der Kindertagespflege sind in diesem Teil des Kindertagesförderungsgesetzes verankert.

Die Regelungen bezüglich der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 2 befinden sich in den jeweiligen Satzungen bzw. Richtlinien der Landkreise und kreisfreien Städte.

Bei der landesrechtlichen Umsetzung der jeweiligen Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ wird auch die Kindertagespflege berücksichtigt.

Service

Ansprechpartner:

- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises oder der kreisfreien Städte
- der Landesverband für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e.V. unter www.kiz-mv.de
- der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (Landesjugendamt) www.ksv-mv.de
- das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern, Referat „Kindertagesförderung und frühkindliche Bildung“
Susanne Wollenteit, Tel.: 0385/588-9220 oder über
susanne.wollenteit@sm.mv-regierung.de

1.6.2.9 Niedersachsen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Durch den qualitativen und quantitativen Ausbau von Kindertagespflege soll die institutionelle Kinderbetreuung insbesondere für Kinder unter drei Jahren in Niedersachsen ergänzt werden. Ziel ist es, auch die Kindertagespflege als ein wichtiges Bildungsangebot zu etablieren. Als eine auf die individuellen Bedarfe eines Kindes und seiner Familie zugeschnittene Betreuungsform kann sie als Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Niedersachsen nachgefragt werden.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Landesregierung fördert den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege und unterstützt damit die Kommunen in ihren Bestrebungen, insbesondere die Betreuung, Bildung und Erziehung der unter Dreijährigen zu verbessern. Im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)" gewährt das Land Niedersachsen Zuwendungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für:

- die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege,
- die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
- die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen und
- die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

Darüber hinaus bietet das Projekt "Niedersächsisches Kindertagespflegebüro", gefördert durch das Land Niedersachsen, ein landesweites Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebot für die Fachkräfte in der Jugendhilfe an, die für die Belange der Kindertagespflege beim örtlichen (oder auch freien) Träger beschäftigt sind. Die Beratung erfolgt nachfrageorientiert (Rechtsberatung ausgenommen) und bezieht sich auf die Praxis der Kindertagespflege.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Um für Kindertagespflegepersonen einen Professionalisierungskorridor zum Abschluss Sozialpädagogische/r Assistent/in zu schaffen, entwickelte das Niedersächsische Kultusministerium in enger Kooperation mit ausgewählten Fachschulen für Sozialpädagogik, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Akteuren aus der Praxis eine modularisierte Aufbauqualifizierung für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 400 Stunden. Diese Aufbauqualifizierung baut auf der Basisqualifikation des Deutschen Jugendinstituts auf und vertieft bzw. ergänzt die Inhalte des 160 Std. Curriculums. Mit entsprechender beruflicher Vorbildung können Absolventinnen/Absolventen in die Klasse 2 der Berufsfachschule – Sozialpädagogische/r Assistent/in - einmünden. Um für Absolventinnen/Absolventen des neuen Qualifizierungshandbuchs (QHB) ebenfalls den Quereinstieg in die Ausbildung zur/m Sozialpädagogischen Assistent/in zu ermöglichen, steht eine „Aufbauqualifizierung in Ergänzung des QHB“ zur Verfügung, die für den Quereinstieg in die Ausbildung noch absolviert werden müssen.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.01.2007 regelt Niedersachsen in § 15 seines Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder – und Jugendhilfe (AG SGB VIII) die Qualifikationsvoraussetzungen für die Kindertagespflege, wenn mehrere Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit mehr als acht Kinder betreuen (Großtagespflege).

Informationen zur Kindertagespflege

Informationen zur Kindertagespflege im Internet:

unter

http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/kindertagespflege/die-kindertagespflege-91958.html

unter

http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/aus_fort_und_weiterbildung/fort_und_weiterbildung_kindertagespflege/fort--und-weiterbildung-in-der-kindertagespflege-143883.html

sowie www.tagespflegebuero-nds.de

Service

Ansprechpartner/-in zum Bereich Kindertagespflege:

- Projekt Niedersächsisches Kindertagespflegebüro
Frau Krüger, Tel.: 0551 - 384 385 25
krueger@kindertagespflege-goe.de
Tagespflegebuero@kindertagespflege-goe.de
- Niedersächsisches Kultusministerium
Frau Klingemann,
Tel.: 0511-120-7325
Ute.Klingemann@mk.niedersachsen.de

1.6.2.10 Nordrhein-Westfalen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege hat in Nordrhein-Westfalen enorm an Bedeutung gewonnen. Insbesondere für die Betreuung der Kleinsten wird dieses Angebot wegen der kleinen überschaubaren Gruppen, des familiären Rahmens und der festen Bezugsperson sehr geschätzt. Deshalb ist die Kindertagespflege ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für die ein- und zweijährigen Kinder.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.118,20 Euro (Kindergartenjahr 2021/2022), wenn die Voraussetzungen des § 24 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorliegen. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.208,41 Euro pro Kind. Der Landeszuschuss steigt jährlich nach einem Index.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten außerdem im Rahmen des Belastungsausgleichsgesetzes vom 13. November 2012 Geldleistungen zum Ausbau und Erhalt von Plätzen für Kinder unter drei Jahren - auch für Plätze in der Kindertagespflege.

Darüber hinaus wird die örtliche Fachberatung landesseitig finanziell unterstützt und für angehende Kindertagespflegepersonen ein Zuschuss zur kompetenzorientierten Qualifizierung nach dem QHB an die Jugendämter gezahlt.

Zur Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben. Die örtlichen Jugendhilfeträger sind bei der Festsetzung der leistungsgerecht ausgestalteten Beträge zur Anerkennung der Förderleistung frei.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Das Land NRW hat einzelne Rahmenbedingungen der Kindertagespflege im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelt: Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt in der Regel für maximal fünf Kinder. Im Einzelfall kann diese Erlaubnis zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden (§ 22 Absatz 2 Satz 2 KiBiz), aber es dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein. In Nordrhein-Westfalen ist der Zusammenschluss von bis zu drei Kindertagespflegepersonen möglich. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis. In dieser sogenannten Großtagespflege können höchstens neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Insgesamt können in der Großtagespflege grundsätzlich bis zu neun, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Fünfzehn Verträge setzen neben anderem vor allem voraus, dass die Kindertagespflegepersonen eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert haben müssen. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung und es ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht (entspricht 160 Ustd.). Diese Qualifikation soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab 1. August 2022 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Weitere Regelungen, wie Erhebung und Höhe der Elternbeiträge obliegen den Jugendämtern als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und damit der Satzungshoheit der kommunalen Räte.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), die Landesjugendämter beim Landschaftsverband Rheinland und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Landesverband Kindertagespflege NRW und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Landesjugendbehörde haben sich in einer „Handreichung“ auf Gemeinsame Empfehlungen zur Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen verständigt.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

- [Landesverband Kindertagespflege NRW](#)
- [Landschaftsverband Rheinland \(LVR\)](#)
- [Landschaftsverband Westfalen-Lippe \(LWL\)](#)

Service

Die „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ kann unter www.mkffi.nrw heruntergeladen werden.

Ansprechstellen

- Landesverband Kindertagespflege NRW
u.a. mit Rechts- und Steuerberatung für Fachberatung der Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen aus NRW
Breite Str. 10b
40670 Meerbusch
Tel: 02159 8168166
E-Mail: info@lv-ktp-nrw.de
- Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Petra Hahn
Tel.: 0221 809-404
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster
Julia Kreimer
Tel.: 0251 591-5962

Darüber hinaus können sich die Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zur Kindertagespflege an das örtliche Jugendamt wenden.

1.6.2.11 Rheinland-Pfalz

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist als familiennahe und flexible Betreuungsform ein wichtiger Bestandteil der Gesamtkonzeption des Landes zum Ausbau der frühen Förderung und damit zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein Ziel ist es daher, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren originärer Zuständigkeit die Kindertagespflege liegt, bei der qualitativen Weiterentwicklung des Angebots in der Kindertagespflege zu unterstützen. Eltern, die sich entscheiden, ihr Kind einer Kindertagespflegeperson anzuvertrauen, sollen die Gewissheit haben, dass ihr Kind auch unter pädagogischen Gesichtspunkten gut aufgehoben ist. Deshalb hat das Land bereits im Juli 2005 ein Förderprogramm zur "Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz" gestartet, welches im Januar 2011 mit einem Förderprogramm zur "Fortbildung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz" ergänzt wurde. Dies waren die Angebote, die bis 2017 die Qualität in der Kindertagespflege landesweit gewährleistet haben.

Seit dem 1. Oktober 2017 fördert das Land die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Die Landesförderung wird über die Verwaltungsvorschrift „Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Bildung geregelt.

Mit diesem Angebot unterstützt das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe, geeignete Kindertagespflegepersonen zu vermitteln und deren Qualifikation zu ermöglichen. Zudem wird die Qualität in der Kindertagespflege landesweit nachhaltig gestärkt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlage ist das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213). Danach wird Kindertagespflege von einer geeigneten Kinderagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen kindgerechten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet.

Es können von einer Kindertagespflegeperson bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Damit grenzt sich die Kindertagespflege von einer Tageseinrichtung ab.

Mit vollständigem Inkrafttreten des KiTaG zum 1. Juli 2021 ist ein in Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig (Großtagespflege). Bei einer Großtagespflege bedarf jede Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein. Fallen die Räumlichkeiten des Unternehmens und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kindertagespflegeperson auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten des Unternehmens gelegen sind.

Weitere Informationen zur Kindertagespflege

Kita-Server des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz unter <http://www.kita.rlp.de>

Ansprechstellen für Kindertagespflegepersonen

Landesverband Kindertagespflege Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Straße 8a
56743 Mendig
Tel.: 0162 6664544

1.6.2.12 Saarland

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist im Saarland durch das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl. IS 1130) als gleichwertiges Angebot in der Tagesbetreuung verankert. Einhergehend mit dem Ausbau des Angebots an Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren ist auch eine Förderung und der Ausbau der Kindertagespflege vorgesehen. Eine Ausführungsverordnung zum SKBBG ist in Vorbereitung und wird u.a. die Anforderungen an die Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson und an die räumliche Ausstattung konkret regeln.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Im Zuge der Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege ab dem Jahr 2014 wurde die Aufteilung der verfügbaren Mittel in Höhe von 190 000 € entsprechend der Anzahl der U3-Jährigen in den Landkreisen aufgeteilt.

Allgemeine Förderung der Kindertagespflege/ Landeszuschuss:

Haushaltsansatz 2017: 520 000 €

Geplanter Haushaltsansatz für 2018: 540 000 €

Es besteht ein Arbeitskreis des Landesjugendamtes und der örtlichen saarländischen Jugendämter, der sich mit dem landesweiten gleichmäßigen Ausbau der Tagespflege beschäftigt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl.IS 1130). Es wurden Rahmenbedingungen geschaffen, die vielfältige Ausgestaltungsmöglichkeiten zulassen. So ist zum Beispiel die Betreuung in anderen Räumen als der Wohnung des Kindes oder der Tagespflegeperson zugelassen. Dies ermöglicht z.B. die Verknüpfung von Kindertagespflege mit betrieblicher Kinderbetreuung oder die Kooperation mit Tageseinrichtungen für Kinder bei der Abdeckung der Randzeiten. Wichtiger Bestandteil des Gesetzes ist auch die Verknüpfung der Erlaubnis zur Tagespflege an eine Qualifizierung, die mindestens dem Standard des Fortbildungsprogramms des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) entspricht.

Informationen zur Kindertagespflege

Interessierte Eltern sowie potentielle Tagespflegepersonen erhalten Informationen bei den örtlichen Jugendämtern (siehe unten unter Service) und beim [Ministerium für Bildung und Kultur](#) Referat D5. Informativ ist auch: www.service-kinderbetreuung.de

Saarländische Jugendämter

Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken

Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken

oder: Heuduckstraße 1, 66117 Saarbr.

Tel.: 0681 / 506-0

E-Mail: jugendamt@rvsbr.de

Fax: 0681 / 506-5190, -255

Kreisjugendamt St. Wendel

Mommstraße 25

66606 St. Wendel

Tel.: 06851 / 8010

E-Mail: kreisjugendamt@lkwnd.de

Fax: 06851 / 801-440

Jugendamt des Saarpfalz-Kreises

Am Forum 1

66424 Homburg

Tel.: 06841 / 104-0

E-Mail: K407@saarpfalz-kreis.de

Fax: 06841 / 104-200

Kreisjugendamt Saarlouis

Prof.-Notton-Straße 2

66740 Saarlouis

Tel.: 06831 / 444-0

E-Mail: amt51@kreis-saarlouis.de

Fax: 06831 / 444-600

Kreisjugendamt Neunkirchen

Martin-Luther-Str. 2

66564 Ottweiler Tel.: 06824 / 906-0
E-Mail: jugendamt@landkreis-neunkirchen.de
Fax: 06824 / 906-7239

Kreisjugendamt Merzig-Wadern
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig Tel.: 06861 / 80-141
E-Mail: jugendamt@lkmzg.de
Fax: 06861 / 80-335

1.6.2.13 Sachsen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Entsprechend des „Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ (SächsKitaG) ist Kindertagespflege ein gleichrangiges Alternativangebot zu Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung. Zum 1. März 2017 wurde die öffentlich geförderte Kindertagespflege von 7338 Kindern in Sachsen genutzt. Ca. 90 % der in Kindertagespflege betreuten Kinder wurden 40 Stunden und länger in der Woche betreut. Dieses Angebot wurde durch 1657 Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

2003 wurden vom Sächsischen Landesjugendamt die "Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege" erarbeitet, welche 2009 zum zweiten Mal überarbeitet wurde und in Form einer 2. Fortschreibung vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet wurde. Die Empfehlung ist eine Orientierungshilfe für alle an der Leistung Beteiligten. Sie richtet sich an Tagespflegepersonen, Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Gemeinden und Eltern. Sie hat zum Ziel, die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen umfassend darzustellen, die eine Professionalisierung erlauben und begünstigen.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag hat seine Empfehlungen zur Kindertagespflege zurückgezogen und stellt seinen Mitgliedern auf seiner Website ein Kalkulationsschema für die Berechnung der laufenden Geldleistung zur Verfügung.

2012 wurden die „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ verabschiedet. Hierin wird gesondert auf die Besonderheiten der Fachberatung für Kindertagespflege eingegangen.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus veröffentlichte 2013 eine Broschüre zu „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“. Dieses Arbeitsmaterial bildet eine Zusammenfassung sowie Erweiterung der bisherigen Empfehlungen für das Arbeitsfeld Kindertagespflege.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) ist Kindertagespflege gemäß § 3 SächsKitaG als ein gleichrangiges Alternativangebot zu Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung vorrangig bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres verankert, sofern die Gemeinde diese Betreuungsform als Alternative anbietet. Das kann dazu führen, dass in einigen Gemeinden davon kein Gebrauch gemacht wird.

Entsprechend § 2 SächsKitaG ist der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. Der Sächsische Bildungsplan enthält zu jedem

Bildungsbereich „Ergänzende Inhalte für die Bildungsarbeit mit Mädchen und Jungen in der Kindertagespflege“.

Die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen für Kindertagespflegepersonen sind in der „Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte“ (SächsQualiVO) niedergelegt. Demnach müssen Tagespflegepersonen, die nicht über einen pädagogischen Berufsabschluss verfügen, mindestens das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes "Qualifizierung in der Kindertagespflege" oder eine Qualifizierung, die mindestens der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht, absolviert oder innerhalb der ersten drei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen haben.

Außerdem sollen Kindertagespflegepersonen sich regelmäßig, mindestens jedoch 20 Stunden im Jahr, fortbilden.

Informationen zur Kindertagespflege

Das im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Landesjugendamtes arbeitende Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet

www.kita-bildungsserver.de

bietet Informationen rund um die Kindertagesbetreuung, auch zur Kindertagespflege.

Die „Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege“ (IKS) in Trägerschaft des PARITÄTISCHEN Sachsen ist ein zusätzliches Beratungsangebot insbesondere für Gemeinden und Kindertagespflegepersonen:

www.iks-sachsen.de

Service

Ansprechpartner:

Bei Bedarf wenden sich Interessierte in der Regel an ihre Gemeinde oder an ihr örtlich zuständiges Jugendamt.

1.6.2.14 Sachsen-Anhalt

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Sachsen-Anhalt haben gemäß § 3 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013, alle Kinder, deren Eltern es wünschen, von Geburt an bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen hierbei miteinander kooperieren.

Sachsen-Anhalt verfügt über ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungssystem und hält in der Regel ausreichende Betreuungsplätze vor, um den Rechtsanspruch zu verwirklichen. Aufgrund dieser vorhandenen grundlegenden Voraussetzungen, ist die Kindertagesbetreuung im Land überwiegend in Tageseinrichtungen für Kinder organisiert.

In Sachsen-Anhalt erfolgt derzeit nur ein geringer Anteil der Kindertagesbetreuung in Tagespflegestellen. Wegen der demografischen Entwicklung geht das Land davon aus, dass eine wohnortnahe Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen besonders im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts zukünftig schwierig wird. Falls Einrichtungen wegen zurückgehender Kinderzahlen geschlossen werden müssen, ist es notwendig, zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs auch dort Kindertagespflege anzubieten. Darüber hinaus kann Kindertagespflege zur Flexibilisierung des gesamten Kinderbetreuungssystems beitragen.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Gemäß § 11 KiFöG wird die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Diese leiten die Landeszuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen weiter und gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind.

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinden, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge erhoben werden.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen sind das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogramms "Bildung: elementar - Bildung von Anfang an" vom 7. April 2014. Ergänzend dazu gibt es die Tagespflegeverordnung, in der u. a. Regelungen zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung sowie zur Qualifikation der Tagespflegepersonen getroffen werden.

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet

www.familienratgeber.sachsen-anhalt.de

www.sachsen-anhalt.de

1.6.2.15 Schleswig-Holstein

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Schleswig-Holstein gibt es neben den Tagespflegepersonen, die durch die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte vermittelt und teilweise finanziert werden, auch voll sozialversicherungspflichtig angestellte Tagespflegepersonen nach §§ 27 - 30 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG). Auch diese zweite Gruppe bleibt weiterhin erhalten und über den Betriebskostenzuschuss mit Landesmitteln gefördert.

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen innerhalb ihres Elternhauses oder im Haushalt der Tagespflegeperson. In Schleswig-Holstein ist in § 2 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) festgelegt, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten ausgeübt werden kann. Die Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (KiTaVO) konkretisiert in § 12 und § 13 die Anforderungen an Kindertagespflege.

Im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (JuFöG) werden in den §§ 37 – 40 JuFöG die Regelungen des SGB VIII zu Pflegeerlaubnis und Pflichten der Pflegeperson konkretisiert.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Bei der qualifizierten Tagespflege beteiligt sich das Land an den Kosten, wenn die qualifizierten Tagespflegepersonen nach § 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, in der Regel drei bis fünf Kinder betreuen und die Vertretung, Fachberatung und Fortbildung geregelt sind. Die Kostenzuschüsse des Landes fließen über den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt zum Anstellungsträger der Tagespflegeperson.

Auch an den Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen die in den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden, beteiligt sich das Land.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege werden neben dem SGB VIII durch folgende Vorschriften geregelt:

Qualifizierte Tagespflege: §§ 37 – 40 JuFöG, §§ 2, 4, 27 - 30 KiTaG Schleswig-Holstein, §§ 12 und 13 KiTaVO

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

[Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein](#)

Service

Ansprechpartner:

Einzelne Kreise bzw. kreisfreie Städte bieten eine Servicestelle an.

1.6.2.16 Thüringen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - ein bedarfsgerechtes Angebot sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege vorzuhalten.

Darüber hinaus ist im Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) das Wunsch- und Wahlrecht für Eltern (§ 5 Abs. 1 ThürKitaG) verankert. Danach haben die Eltern das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen und den Angeboten der Kindertagespflege am Wohnort oder an einem anderen Ort zu wählen. In Thüringen soll anstelle oder in Ergänzung zur Tageseinrichtung die Kindertagespflege, insbesondere für Kinder unter zwei Jahren, als flexibles Betreuungsangebot weiter qualifiziert und ausgebaut werden. Der Qualifizierung der Tagespflegepersonen wird große Aufmerksamkeit geschenkt. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sollen die Eltern auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung verwiesen werden.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Das Land beteiligt sich im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Wesentlichen über die Schlüsselzuweisungen und mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschale). Für jeden in Kindertagespflege mit einem Kind im Alter zwischen null und einem Jahr tatsächlich belegten Platz zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 170 Euro monatlich und für jeden mit einem Kind im Alter zwischen einem und drei Jahren tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 290 Euro monatlich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflege ist im Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) verankert. Das ThürKitaG wurde am 18. Dezember 2017 neu gefasst (GVBl. S. 276). Im Rahmen der Neufassung des ThürKitaG wurde die landeseinheitliche Finanzierungsregelung für Kindertagespflegepersonen aufgehoben und in § 23 ThürKitaG neu geregelt. Hiernach ist eine Untergrenze für die Förderleistungen und den Sachaufwand gesetzlich geregelt. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung und deren Ausgestaltung durch den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In einer Verordnung wird die Organisation der Kindertagespflege sowie die Eignung und die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson näher bestimmt.

